

Informationen zur Interessentenbekundung für die regionale terrestrische Verbreitung von digitalen Programmen und Zusatzdiensten (MUX C – Vorarlberg)

Einleitung

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid vom 17. Oktober 2012, KOA 4.232/12-001, eine Zulassung für den Betrieb einer MUX C-Plattform im Versorgungsgebiet Vorarlberg für die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit 01.12.2012, erteilt. Mit Bescheid vom 24. April 2015, KOA 4.232/15-004, wurde die Genehmigung der Umstellung der gegenständlichen MUX C-Plattform von DVB-T auf DVB-T2 von der Kommunikationsbehörde bewilligt. In diesem Bescheid wurden folgende technische Übertragungsparameter festgelegt:

- System: DVB-T2
- Modulation: 64 QAM/ 32 k extended
- Coderate: 1/2
- Guard-Intervall: 1/16

Auf der gegenständlichen MUX C-Plattform sind Kapazitäten mit den Übertragungsparametern DVB-T2/MPEG 4 von insgesamt 3,4 Mbit/s im Multiplex verfügbar.

Die jährlichen Entgelte betragen € 800,00 je 100 kBit/s. Zu diesem Entgelt ist die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zuzuschlagen und zu entrichten. Das Entgelt ist nach dem Verbraucherpreisindex 2015 wertgesichert.

1. Angaben zur Interessenbekundung

Die Interessenbekundung ist in deutscher Sprache einzureichen. Im Rahmen der schriftlichen Interessenbekundung ersuchen wir Sie, folgende Angaben zu Ihrem Unternehmen sowie zu den zu verbreitenden Services zu machen:

- Darstellung des Unternehmens (Firma, Rechtsform, Eigentumsverhältnisse);
- Servicename;
- Art des Services (regionales oder überregionales Programm, Fernsehprogramm, Radioprogramm);
- Angaben darüber, welche Komponenten (Video, Audio, Teletext, Datendienste) der Service aufweisen soll und welche Bitraten gewünscht werden;
- Umfang des Services (24 Stunden-Vollprogramm, Fensterprogramm oder Rahmenprogramm etc.);
- Angaben zum Inhalt des Services (Programmgestaltung, Programmschema) und zum Anteil der eigengestalteten Beiträge;
- Darstellung des Anteils von Inhalten mit Lokal- und Regionalbezug;
- Angaben darüber, ob und bejahendenfalls seit wann und in welchen Kabelnetzen, welche im betreffenden Versorgungsgebiet liegen, das Programm bereits verbreitet bzw. weiterverbreitet wird;
- Angaben darüber, ob und bejahendenfalls seit wann der Interessent für das Programm über eine nicht bundesweite digitale terrestrische Fernsehzulassung im betreffenden Versorgungsgebiet oder einem unmittelbar angrenzenden Gebiet zur Verbreitung bzw. Weiterverbreitung verfügt;

- Angaben über das gewünschte Geschäftsmodell (Transportmodell oder Plattformmodell; die Darstellung der beiden Modelle entnehmen Sie bitte dem Punkt 5. „Geschäftsmodelle“);
- Glaubhaftmachung der Bonität des Unternehmens;
- Vorlage der Jahresabschlüsse der letzten 3 Jahre, im Falle eines erst in den letzten drei Jahren gegründeten Bewerbers jene seiner Gesellschafter;
- Glaubhaftmachung der urheber- bzw. lizenzrechtlichen Berechtigungen zur terrestrischen Sendung der Inhalte in Österreich.

2. Bonität

2.1. Die Glaubhaftmachung ausreichender Bonität für die bei der technischen Verbreitung voraussichtlich anfallenden Kosten kann – wenn die Gesellschaft nicht über eine ausreichend hohe Kapitalausstattung verfügt – durch Vorlage von Businessplänen, Patronatserklärungen, Kreditpromessen und/oder sonstige verbindliche Finanzierungszusagen, z.B. auch durch verbindliche Zusagen der Gesellschafter zu Kapitalerhöhungen, Nachschüssen oder Zuschüssen bzw. zur Finanzierung von (Anlauf)Verlusten, erfolgen.

2.2. Können die Voraussetzungen gemäß Abschnitt 2.1 nicht glaubhaft gemacht werden, muss der Interessent abgelehnt werden.

3. Auswahlgrundsätze

3.1 Sollte die Nachfrage die verfügbaren Kapazitäten übersteigen, hat die ORS comm anhand der eingereichten Konzepte eine Auswahlentscheidung zu treffen. Als zwingende Vorgabe für die Programmauswahl gilt gemäß § 7 Z 6 MUX-Auswahlgrundsätze-Verordnung (MUX-AG-V) 2011:

a) die Ergänzung des bereits digital terrestrisch verbreiteten Programmangebotes durch eigenständige Programme, die in besonderem Maße auf die Interessen im lokalen bzw. regionalen Versorgungsgebiet Bedacht nehmen, nach Maßgabe der folgenden Kriterien:

i. die vorrangige Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Programmen, die vorwiegend der Lokalberichterstattung dienen und in Kabelnetzen verbreitet bzw. weiterverbreitet werden, welche im betreffenden Versorgungsgebiet liegen;

ii. darüber hinaus die vorrangige Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von digitalen Programmen, die zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung über eine nicht bundesweite digitale terrestrische Fernsehzulassung im betreffenden Versorgungsgebiet oder einem unmittelbar angrenzenden Gebiet verfügen;

iii. darüber hinaus, insbesondere solange keine weitere Nachfrage nach der Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Programmen nach lit. i und ii besteht, eine Auswahl von Programmen, die auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet und auf den Vorrang von Programmen mit österreichbezogenen Beiträgen Bedacht nimmt.

3.2 Erfüllen mehrere Interessenten ein Kriterium nach 3.1.a, ist jenem Interessenten der Vorzug zu geben, der insgesamt nachstehende Kriterien besser erfüllt:

- Beitrag zur Steigerung der Programm- und Meinungsvielfalt innerhalb des Programmbouquets;
- Fernsehprogramm vor Hörfunkprogramm;
- HD-Programm vor SD-Programm;
- Anteil an eigengestalteten Beiträgen;
- Angebot eines unverschlüsselten, frei zugänglichen Programms;
- Größerer Lokalbezug;
- Angebot von Zusatzdiensten im HbbTV-Standard;
- Bonität des Interessenten;
- Transportmodell vor Plattformmodell.

3.4 Die ORS comm behält sich vor, die übermittelten Konzepte, falls erforderlich, an externe Gutachter zur Prüfung und Begutachtung der Erfüllung einzelner Punkte der Auswahlgrundsätze zu übermitteln.

4. Einladung zu Detailverhandlungen

4.1 Sämtliche Interessenten werden nach der Bewertung der im Rahmen der Interessensbekundung eingereichten Konzepte ehest möglich über das Ergebnis der Auswahlentscheidung informiert. Jene Interessenten, deren Services den unter Abschnitt 3. genannten Kriterien (gegebenenfalls: in der jeweiligen Serviceart) am besten entsprechen, werden zu Detailverhandlungen eingeladen.

4.2 Die Detailverhandlungen haben den Zweck, auf Basis der eingereichten Konzepte und der einen MUX-Einspeisungsvertrag zu erstellen und verbindlich abzuschließen. Die ORS comm wird zeitnahe nach der Einladung zur Detailverhandlung einen Vertragsentwurf als Basis der Detailverhandlungen übersenden. Scheidet ein Interessent während der Detailverhandlungen aus, so behält sich die ORS comm vor, vorläufig abgelehnte Interessenten nachträglich zu den Detailverhandlungen einzuladen, wobei die nächstgereihten Interessenten zum Zug kommen. Jeder Interessent bekundet mit Abgabe der Interessensbekundung seine Bereitschaft, die Detailverhandlungen zügig zu führen und binnen ca. vier Wochen nach dem ersten Verhandlungstermin abzuschließen.

4.3 Im Zuge der Detailverhandlungen kann die ORS comm erforderlichenfalls weitere Nachweise und Erklärungen zur Bonität verlangen. Darüber hinaus hat der Interessent im Rahmen der Detailverhandlungen die urheber- bzw. lizenzrechtliche Berechtigung, die Inhalte durch terrestrischen Rundfunk in Österreich zu senden bzw. senden zu lassen (§ 17 UrhG) nachzuweisen, wozu gegebenenfalls auch im MUX-Einspeisungsvertrag Regelungen zu treffen sind. Die Glaubhaftmachung von urheber- bzw. lizenzrechtlichen Berechtigungen kann durch den Nachweis der Rechtekette wesentlicher Bestandteile des Programms erfolgen.

5. Geschäftsmodelle

5.1 Transportmodell

Im Transportmodell zahlt der Rundfunkveranstalter anteilig für die Verbreitung seiner Programme, einschließlich der Verschlüsselungskosten. Der Endkunde muss für den Empfang der in diesem Modell transportierten Programme keine monatliche Gebühr entrichten. Zum

Empfang sind – nach Registrierung und Freischaltung des Dienstes – seitens der ORS comm zertifizierte Geräte (Settopbox oder Modul) notwendig.

5.2 Plattformmodell

Im Plattformmodell zahlt der Rundfunkveranstalter nur einen Teil für die Verbreitung des Programms. Der Empfang für den Endkunden ist nach Abschluss eines Abonnements und Zahlung eines Plattformbereitstellungsentgelts unter Nutzung seitens der ORS comm zertifizierter Geräte (Settopbox oder Modul) möglich. Rundfunkveranstalter leisten in diesem Modell einen Infrastrukturkostenzuschuss.

5.3 Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 AMD-G iVm Spruchpunkt 4.6.1. des MUX-Zulassungsbescheides ist beim Wechsel von einem Transportmodell, bei dem der Rundfunkveranstalter zur Gänze für seine Verbreitungskosten aufkommt, zu einem Plattformmodell, bei dem der Plattformbetreiber für die Programmverbreitung ein Entgelt von Kunden einhebt, der betreffende Programmplatz einem Ausschreibungsverfahren auf Basis der in gegenständlichem Dokument festgelegten Prinzipien zu unterziehen.

6. Dokumentation der Programmauswahl

6.1 Der Multiplex-Betreiber hat die konkrete Entscheidungsfindung für die Programmebelegung schriftlich darzulegen und die bei der Auswahl oder Ablehnung interessierter Programme ausschlaggebenden Gründe transparent und nachvollziehbar zu erläutern.

6.2 Den Interessenten ist die Entscheidung in begründeter Form mitzuteilen. In dieser Mitteilung ist auf die Möglichkeit eines Antrags auf Überprüfung der Einhaltung der Auswahlgrundsätze dieser Beilage hinzuweisen.

6.3 Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle eines Auswahlverfahrens aufgrund der in 6.1 und 6.2 festgelegten Anforderungen eine Geheimhaltung von Interessenbekundungen und den diesen zugrundeliegenden Konzepten gegenüber anderen Interessenten und/oder der Behörde nicht gewährleistet werden kann.

7. Rückfragen

Rückfragen zum technischen Konzept oder den Bedingungen zur Nutzung der verfügbaren Kapazitäten können von den Interessenten schriftlich an die Email-Adresse muxc@ors.at gerichtet werden.

8. Einreichung der Interessensbekundung

Interessensbekundungen sind bei der ORS comm GmbH & Co KG unter der Adresse 1136 Wien, Würzburggasse 30, firmenmäßig gezeichnet einzureichen. Etwaige Vorab-Übersendungen per Mail sind an muxc@ors.at zu senden.